

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

01.07.2015

Rundschreiben 03/2015**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO**
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. Anlage 14

Abs. 3 der Anlage 14 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Jahressonderzahlung wird zur Hälfte im November des laufenden Jahres, die zweite Hälfte im Juni des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juni ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung. Für die Bildung der Liste der wirtschaftlich selbständigen Teile ist eine Dienstvereinbarung abzuschließen. Kommt innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung einer Seite zum Abschluss einer Dienstvereinbarung eine Dienstvereinbarung nicht zustande, kann jede Seite die Entscheidung der Einigungsstelle gem. Anlage 7 beantragen.“

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Übergangsregelung:

Ohne Dienstvereinbarung mit eingeschränkter Mitbestimmung zustande gekommene Listen zur Bildung eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils einer Einrichtung gelten bis zum 31. Dezember 2017 weiter.“

2. Befristete Arbeitsrechtsregelung für die Fürst Donnersmarck-Stiftung

„Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2015 für die Fürst Donnersmarck-Stiftung

Die AK unterstützt das Anliegen der Fürst Donnersmarck-Stiftung (FDS), spätestens ab dem 1. Januar 2016 die AVR DWBO in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich anzuwenden und beschließt auf dieser Grundlage folgende abweichende Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeitende, die am 30. Juni 2015 in einem Beschäftigungsverhältnis mit der FDS stehen:

Für alle Mitarbeitenden mit einer einzelvertraglichen Bezugnahme auf die AVR DWBO gilt ab dem 1. Juli 2015 bis längstens 31. Dezember 2015 folgende Entgeltregelung:

Mitarbeitende erhalten bis zum 31. Dezember 2015 zusätzlich zu ihrem bisherigen Entgelt 68,75% der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt zu dem Ihnen nach AVR DWBO zustehenden Entgelt.“

II. Erläuterungen

1. Anlage 14

Seit Veröffentlichung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses mit Rundschreiben RS 12/2012 vom 4. Dezember 2012 galt gem. Anlage 14 Abs. 3 Satz 4 AVR, dass der Mitarbeitervertretung (MAV) hinsichtlich der Erstellung der Liste der wirtschaftlich selbständigen Teile einer Einrichtung eine eingeschränkte Mitbestimmung eingeräumt werden musste. Nach Auffassung der Schiedsstelle des DWBO ist diese AVR-Regelung zur Mitbestimmung unzulässig und damit unwirksam, da es nicht möglich sei, die Kompetenzen der MAV, wie sie im Mitarbeitervertretungsgesetz verankert sind, durch AVR-Regelungen zu erweitern.

Da andererseits nach dem Willen der AK der MAV hier nach wie vor ein Mitspracherecht eingeräumt werden sollte, wird dieser Intention nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Liste der wirtschaftlich selbständigen Teile mit der MAV eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden muss.

Im Falle des Scheiterns einer Einigung über eine solche Dienstvereinbarung ist die Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens gem. Anlage 7 möglich.

Ein Einigungsstellenverfahren kann angestrengt werden, wenn eine Verständigung auf eine Dienstvereinbarung binnen 6 Wochen nach Aufforderung von Dienststellenleitung oder MAV zum Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht gelungen ist. Den entsprechenden Entscheidungsantrag können hierbei beide Seiten stellen.

Berücksichtigt wird, dass bereits Listen gem. Anlage 14 Abs. 3 AVR vorhanden sind, die ohne eine Dienstvereinbarung, jedoch mit eingeschränkter Mitbestimmung erstellt wurden und auf deren Grundlage auch entsprechend geplant wurde. Für bereits bestehende Listen wird von daher bis 31. Dezember 2017 ein Bestandsschutz gewährt. Für neu zu erstellende Listen hingegen ist ab Geltung der Regelung eine Dienstvereinbarung mit der MAV abzuschließen.

2. Befristete Arbeitsrechtsregelung für die Fürst Donnersmarck-Stiftung

Die AK DWBO hat gem. § 6 Abs. 2 ARR.GEKBO die Aufgabe, Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen im Bereich des DWBO zu beschließen. Diese sind für das DWBO und seine Mitgliedseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 ARR.GEKBO verbindliches kirchliches Arbeitsrecht.

Beschlüsse der AK haben grundsätzlich für alle Mitgliedseinrichtungen Geltung. Dabei ist es der AK auch möglich, für einzelne Bereiche und auch einzelne Mitgliedseinrichtungen Beschlüsse zu fassen. Dies ist nun für die Fürst Donnersmarck-Stiftung (kurz: FDS) mit einer Befristung bis einschließlich 31. Dezember 2015 erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass in der FDS ab dem 1. Januar 2016 die AVR DWBO vollumfänglich zur Anwendung kommen, hat die AK eine Überleitungsregelung mit Geltung ab dem 1. Juli 2015 beschlossen, um eine dem kirchlichen Arbeitsrecht konforme Überführung in die AVR DWBO für die FDS zu ermöglichen.

Der Beschluss gilt für diejenigen Mitarbeitenden der FDS, deren Dienstvertrag die einzelvertragliche Inbezugnahme der AVR DWBO vorsieht.

Bis zum 31. Dezember 2015 gilt für neu einzustellende Mitarbeitende sowie Bestandsmitarbeitende lediglich der Mantel der AVR DWBO. Hinsichtlich der Entgelttabellen wird berücksichtigt, dass eine sukzessive Anpassung bis zur Vollenwendung der AVR DWBO erforderlich ist. 68,75% gibt den letzten Stand der bereits vor Ort erfolgten Anpassungsschritte wieder. Ermittelt wird dabei die Differenz jeweils zwischen dem nach bisheriger Hausvergütungsordnung zustehenden und nach AVR DWBO zu zahlendem Entgelt.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 endet die befristete Arbeitsrechtsregelung für die Fürst Donnersmarck-Stiftung.

III. Hinweis

Zu den AVR-Broschüren mit Stand: 1. März 2015 wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung der AVR auf dem Deckblatt nicht korrekt wiedergegeben wird. Es handelt sich um die Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR – des Diakonischen Werkes der Diakonie Deutschland (nicht: der EKD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AK DWBO), wie dies auch mit Rundschreiben RS 02/2014 veröffentlicht wurde.



Martin Matz
Vorstand DWBO